

An
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Innsbruck, 27.03.2026

Stellungnahme des Bündnis gegen Armut und Wohnungsnot in Tirol zur Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes VD-504/510-2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden finden Sie die Begutachtung durch das Bündnis gegen Armut und Wohnungsnot zum Entwurf der Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG), LGBl. Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 97/2025.

Aufgrund der umfassenden Änderungsvorschläge und den damit verbundenen notwendigen Präzisierungen bzw. Nachbesserungen am Gesetzesvorschlag regen wir dringend an, den überarbeiteten Entwurf in eine neuerliche Begutachtung zu schicken.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Tiroler Landesregierung in ihrem Regierungsübereinkommen ein eindeutiges und unmissverständliches Bekenntnis zur Mindestsicherung abgegeben hat und darin ausdrücklich festgehalten wurde:

„Die Richtsätze (Lebensunterhalt und Wohnkosten) [zu] evaluieren [sind] mit der Möglichkeit, diese unterjährig krisen- und situationsbedingt anzupassen, wobei Verschlechterungen im Vergleich zu den bestehenden Richtsätzen ausgeschlossen sind.“ (Regierungsprogramm für Tirol 2022–2027, S. 12).

Der vorliegende Gesetzesentwurf, der in zentralen Bereichen eine Absenkung von Leistungen vorsieht, weicht von dieser klaren Festlegung inhaltlich ab und stellt damit eine sachlich nicht nachvollziehbare Abkehr von den eigenen programmatischen Grundlagen dar.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Novellierung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes wird sowohl hinsichtlich seines Zeitpunkts als auch inhaltlich äußerst kritisch beurteilt.

Zum einen fällt der Entwurf in eine Phase tiefgreifender, teilweise noch nicht abgeschlossener rechtlicher Veränderungen auf europäischer und bundesrechtlicher Ebene. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/1347 (Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung) wird es zu wesentlichen Änderungen im unionsrechtlichen Rahmen des Fremden- und Asylrechts kommen, die sich unmittelbar auf den persönlichen Anwendungsbereich sozialer Leistungen und damit auch auf § 3 TMSG (Anspruchsberechtigte) auswirken können. Die konkrete innerstaatliche Umsetzung dieser Verordnung durch den Bundesgesetzgeber steht jedoch noch aus, weshalb deren Auswirkungen im vorliegenden Entwurf notwendigerweise unberücksichtigt bleiben.

Zum anderen ist das Tiroler Mindestsicherungsgesetz gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG (Armenwesen) an das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG), BGBl. I Nr. 41/2019, gebunden. Die Bundesregierung hat bereits eine grundlegende Reform dieses Grundsatzgesetzes angekündigt, die nach derzeitiger Planung ab 2027 wirksam werden soll. Da das SH-GG den verbindlichen Rahmen für die Ausführungsgesetzgebung der Länder vorgibt, ist absehbar, dass das Land Tirol sein Mindestsicherungsgesetz in naher Zukunft erneut umfassend anpassen müsste.

Darüber hinaus wird der Gesetzesentwurf seinem eigenen Anspruch nicht gerecht. Die Bezeichnung „Mindestsicherung“ erscheint irreführend, da zentrale Prinzipien der bedarfsorientierten Existenzsicherung aufgegeben werden und anstelle existenzsichernder Mindestleistungen lediglich reduzierte Beiträge zum Lebensunterhalt und der Befriedigung des Wohnbedarfs vorgesehen sind.

Insgesamt stellt der Entwurf keinen Beitrag zu einer modernen, armutsfesten Sozialhilfe dar, sondern bedeutet eine deutliche Verschlechterung für weite Teile der Betroffenen.

Ein zeitgemäßes und wirksames Sozialhilfegesetz hat Armut aktiv zu bekämpfen und zu vermeiden, sozialen Ausschluss ausdrücklich als zu verhinderndes Ziel zu benennen sowie soziale Teilhabe für alle in Österreich lebenden Menschen zu ermöglichen. Es muss allen Anspruchsberechtigten ein Leben ohne Existenzängste sichern und darf keine Sanktionsmechanismen vorsehen, die zu einem vollständigen Entfall existenzsichernder Leistungen führen. Gleichzeitig soll es Menschen wirksam dabei unterstützen, ihre Notlage nachhaltig zu überwinden, und insbesondere eine ausreichende finanzielle Absicherung für alle Kinder gewährleisten. Integration ist dabei konsequent zu fördern; Phasen ohne ausreichende materielle Absicherung dürfen nicht vorgesehen werden. Erforderlich sind existenzsichernde Mindestsätze anstelle von begrenzenden Höchstbeträgen sowie die Berücksichtigung von Wohnkosten in ihrer tatsächlichen Höhe. Geldleistungen sind grundsätzlich Sachleistungen vorzuziehen. Zudem sind klare Rechtsansprüche zu normieren, anstelle von bloßen Kann-Bestimmungen, die Antragsteller:innen in eine Bittstellerposition drängen. Schließlich sollte ein solches Gesetz auf der Einbeziehung der Expertise von Betroffenen und Fachleuten basieren.

Kritisch hervorgehoben werden insbesondere:

- die generelle Absenkung der Leistungen für den Lebensunterhalt trotz anhaltend hoher Teuerung,
- erhebliche Einschnitte bei Leistungen für Kinder und Familien, die aus Sicht der Stellungnahme dem verfassungsrechtlich verankerten Kindeswohl widersprechen könnten,
- die Einschränkung wirksamer Armutsbekämpfung und das Risiko einer langfristigen Verfestigung von Armut und sozialer Ausgrenzung,
- sowie eine mangelnde Verständlichkeit und Klarheit der gesetzlichen Regelungen, die sowohl für Betroffene als auch für den Vollzug zu Rechtsunsicherheit und erhöhtem bürokratischem Aufwand führen.

Zusätzlich wird kritisch angemerkt, dass der Entwurf in wesentlichen Teilen eine Übernahme früherer bundesgesetzlicher Regelungen darstellt, die bereits verfassungsrechtlich beanstandet wurden, ohne dabei eine eigenständige, an den bisherigen Tiroler Standards orientierte Lösung zu entwickeln.

Insgesamt überwiegen die Verschlechterungen deutlich mögliche Einzelverbesserungen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, von der gegenständlichen Novelle Abstand zu nehmen und stattdessen eine grundlegende, abgestimmte Reform im Einklang mit den bevorstehenden bundes- und europarechtlichen Entwicklungen auszuarbeiten.

Im Folgenden werden daher die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs einer näheren Prüfung unterzogen und die damit verbundenen rechtlichen sowie praktischen Problemlagen im Detail aufgezeigt.

§ 1 Abs.1

Ad lit. a) d) e): Die juristische Verwässerung der Zielsetzung des Mindestsicherungsgesetzes scheint in sich unlogisch vor allem in Bezug auf lit. a), d) und e) problematisch. So wird einerseits zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs beigetragen, wohingegen gemäß lit. d) und e) Armut bekämpft und die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht werden soll. Sinnvoll könnte sich eine Verknüpfung erweisen, wonach nämlich ein Beitrag zur Unterstützung derart ausgestaltet sein muss, dass Armut und Ausgrenzung bekämpft und die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht wird.

Ad b) erschließt sich nicht, was unter integrationspolitischen und fremdenpolizeilichen Zielen verstanden werden soll. So erscheint es auch nicht zielführend ein Gesetz auf eine politische Programmatik abzustimmen. Ein Mindestsicherungsgesetz muss ein Instrument für existenzielle Absicherung sein und nicht ein Instrument für die Umsetzung integrations- und fremdenpolitischer Maßnahmen. Es bestehen auch kompetenzrechtliche Bedenken. Wir empfehlen die gänzliche Streichung.

Ad c) Grundlegend lehnen wir eine arbeitsmarktpolitische Zielsetzung in einem Gesetz zur Armutsbekämpfung ab. Die Abstimmung eines zweiten sozialen Netzes auf die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes erscheint zudem utopisch, da keine direkten arbeitsmarktpolitischen Kompetenzen in diesem Gesetz geregelt werden. Weiters trifft eine generalisierte Zielsetzung auf viele Bezugsberechtigte nicht zu, da sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen müssen oder können.

Bedauerlich ist ebenfalls die Streichung der Passagen: *„für Menschen denen eine Notlage droht und die dadurch abgewendet werden kann“* bzw. *„die eine Notlage überwunden haben, wenn dies erforderlich ist, um die Wirksamkeit der bereits gewährten Leistungen der Mindestsicherung bestmöglich zu sichern.“*, da hiermit der Spielraum für sehr kurzfristige präventive und nachhaltige Maßnahmen entzogen wird, die jedoch eine Manifestation von Armut verhindern könnten. Es wird dahingehend angeregt diese Punkte wieder aufzunehmen.

Zusammenfassend stellt die Reformulierung weder einen juristischen, faktischen oder intentionalen Mehrwert dar, wodurch eine Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung zu empfehlen ist.

Ad § 1 Abs. 2

Die neu eingefügte Bemühungspflicht als Zugangskriterium zur Mindestsicherung ist verfassungsrechtlich bedenklich und stellt eine akute Gefahr für die Existenzsicherung dar. Die unbestimmten Rechtsbegriffe „angemessen“ und „zumutbar“ verstoßen gegen das verfassungsrechtliche Gebot hinreichender Bestimmtheit und schaffen einen Ermessensspielraum, der willkürlichen und diskriminierenden Vollzug ermöglicht. Damit wird eine Generalklausel geschaffen, mit der Armutsbetroffenen durch bloße Behauptung mangelnder Bereitschaft der Zugang zu existenzsichernden Leistungen vollständig verwehrt werden könnte. Unklar und äußerst

problematisch gestaltet sich die Bemühungspflicht in Hinblick auf § 19 und die damit einhergehenden Sanktionsmöglichkeiten.

Diese zusätzliche Zugangsschranke ist rechtlich nicht erforderlich, da bereits umfangreiche Mitwirkungs- und Bemühungspflichten in den §§ 15 ff TMSG normiert sind. Gerade bei existenzsichernden Leistungen ist ein klarer, vorhersehbarer und rechtsstaatlicher Rahmen zwingend geboten. Die Bestimmung muss ersatzlos gestrichen werden.

Ad § 2 Abs. 2

Die genauere Definition der Alleinstehenden gem. Abs (2) sollte noch um Einrichtungen des Tiroler Teilhabegesetzes (mobil begleitetes Wohnen) sowie „Housing First“ ergänzt werden. Der Begriff „Wohngemeinschaft von Einrichtungen der Teilhabe“ ist nicht klar bestimmt. In der Begrifflichkeit des TTHG wohnen mobil begleitete Personen nicht in Einrichtungen. Eine "Wohngemeinschaft von Einrichtungen" könnte damit entgegen der aktuellen Praxis so verstanden werden, dass Menschen mit Behinderungen in Wohngemeinschaften, die mit mobilen Teilhabe-Leistungen begleitet und unterstützt werden, damit nicht mehr gemeint sind. Wie bisher sollen Menschen mit Behinderungen die in Wohngemeinschaften leben und Leistungen nach dem TTHG beziehen, als alleinstehend gelten.

Ad § 2 Abs. 3

Die Definition von Alleinerziehenden weist Schwächen hinsichtlich gelingender Rückführungsprozesse in der Kinder- und Jugendhilfe auf. Wurden Kinder fremduntergebracht und einem Elternteil die Obsorge ganz oder teilweise entzogen, kann ein Kind nicht rückgeführt werden, da eine Existenzsicherung erst nach Erprobung und Rückübertragung der Obsorge möglich ist. Wenn somit Kinder faktisch im Haushalt leben, jedoch keine Mindestsicherung erhalten können, ist der Lebensunterhalt und Wohnkosten dieser nicht abgesichert und führt damit zu einer erneuten Kindeswohlgefährdung, die eine Rückführung verunmöglicht.

Ebenso muss verhindert werden, dass Alleinerziehende diesen Status verlieren, wenn eines ihrer Kinder im gemeinsamen Haushalt volljährig wird. Besonders betroffen sind dabei Alleinerziehende mit einem volljährigen Kind mit Behinderungen im selben Haushalt. Diesbezüglich ist die Regelung aus dem SH-GG zu übernehmen. Es wird daher angeregt die Formulierung *„... als alleinerziehend gelten, die nur mit Personen zusammenleben, gegenüber denen sie zur Obsorge oder zur Erziehung berechtigt sind oder waren“* zu verwenden.

Ad § 2 Abs. 4

Die Zusammenfassung von Bedarfs- und Wohngemeinschaften unter dem Begriff „Haushaltsgemeinschaft“ ist angesichts der Judikatur des LVwG und des VwGH problematisch und muss zurückgenommen werden. Die Neuregelung schafft erhebliche Probleme:

Die Annahme gegenseitiger Unterstützung zwischen nicht unterhaltspflichtigen WG-Bewohner:innen widerspricht zivilrechtlichen Grundsätzen sowie der gesellschaftlichen Realität. Antragstellende müssten Einkommensunterlagen ihrer Mitbewohner:innen vorlegen, ohne einen rechtlichen Anspruch darauf zu haben – ein kaum überwindbares bürokratisches Hindernis. Zudem ergeben sich erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken, da Unterlagen von WG-Bewohner:innen gefordert würden, die selbst nicht anspruchsberechtigt sind.

Der unbestimmte Begriff „in einer Unterhaltsbeziehung stehen können“ ermächtigt Behörden, eigenständig Unterhaltsbeziehungen anzunehmen, ohne dass diese rechtlich festgestellt wurden. Die Worte „oder stehen können“ sind ersatzlos zu streichen.

Wann „besondere Umstände“ eine gemeinsame Wirtschaftsführung ausschließen, bleibt unklar. Es widerspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass nicht verwandte Personen, die sich in keiner Lebensgemeinschaft befinden und keine rechtliche Verpflichtung zu Unterhaltszahlungen haben, eine gemeinsame Wirtschaftsführung eingehen. Die Widerlegbarkeit ist praktisch nicht anwendbar. Die Beweislastumkehr verlagert die behördliche Ermittlungspflicht auf die Betroffenen und erschwert die Rechtsdurchsetzung unverhältnismäßig.

Die bloße Umbenennung ändert nichts an der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, ermöglicht aber Behörden, in bereits ausjudizierten Fällen erneut Verschlechterungen durchzusetzen. Die bisherige Judikatur zu Bedarfsgemeinschaften wird faktisch ausgehebelt.

In Kombination mit den sehr niedrigen Sätzen für Nicht-Alleinstehende und den konstruierten Unterhaltspflichten in § 18 Abs. 2 TMSG entstehen existenzbedrohende Härten und eine verstärkte wirtschaftliche Abhängigkeit – insbesondere von Frauen. Dies unterläuft den Gewaltschutz und ist sozialpolitisch inakzeptabel.

Ad § 3

Die in § 3 TMSG vorgesehene Neuregelung des persönlichen Anwendungsbereichs führt in ihrer konkreten Ausgestaltung zu erheblichen rechtlichen und praktischen Problemen.

Abs. 1 schränkt den Anspruch auf Mindestsicherung auf österreichische Staatsbürger:innen, Asylberechtigte sowie dauerhaft niedergelassene Fremde mit mindestens fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt ein und verknüpft Ansprüche für alle anderen unions- oder völkerrechtlich geschützter Personen mit einer verpflichtenden Einzelfallprüfung unter Einbindung der Fremdenbehörde. Diese Konstruktion ist sowohl rechtlich bedenklich als auch praktisch schwer vollziehbar: Die unbestimmte Formulierung, wann eine zwingende Gleichstellung „im Einzelfall“ vorliegt, erzeugt erhebliche Rechtsunsicherheit, verzögert existenzsichernde Leistungen und führt zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand, zumal unionsrechtliche Ansprüche vielfach ohnehin ex lege bestehen. Die fünfjährige Wartefrist bewirkt zudem strukturelle Benachteiligungen, insbesondere für Frauen*, Working Poor sowie Beschäftigte in Niedriglohnbranchen, und steht im Widerspruch zu arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen.

Unabhängig der Aufenthaltsdauer muss Personen, die von Gewalt betroffen sind, und ihren Angehörigen ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Mindestsicherung eingeräumt werden - und das nicht nur für ihren Aufenthalt in Frauen*häusern und Schutzwohnungen. Es braucht die Möglichkeit einer geordneten Ablöse in ein existenzgesichertes Leben.

Wird der Anspruch auf Mindestsicherung vom Vorliegen einer Aufenthaltsverfestigung abhängig gemacht, bewirkt dies eine Ungleichbehandlung von Opfern von Gewalt aufgrund ihres aufenthaltsrechtlichen Status. Eine derartige Differenzierung ist mit dem in Art 4 Abs 3 der von Österreich ratifizierten Istanbul-Konvention verankerten Diskriminierungsverbot nicht in Einklang zu bringen. Darüber hinaus erscheint der Ausschluss dieser besonders vulnerablen Gruppe auch im Lichte des Gleichheitssatzes gemäß Art 7 Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetz unverhältnismäßig.

Der Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter ist abzulehnen und vor dem Hintergrund aktueller unionsrechtlicher Entwicklungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2024/1347, die im Juli 26 in Kraft tritt, wahrscheinlich nicht haltbar.

Abs. 3 verlagert Ansprüche nicht anspruchsberechtigter Personen in einen engen, an „besondere Härte“ geknüpften privatrechtlichen Bereich und schafft damit kein geeignetes Sicherungsinstrument für existenzielle Notlagen, zumal ein derartiges Instrument mangels transparenter Härtefallkriterien einer erheblichen Willkürgefahr unterliegt. Daher braucht es Präzisierungen, was jedenfalls als Härtefall zu sehen ist und dass darüber hinaus eine Einzelfallprüfung möglich ist.

§ 3 Abs. 4 TMSG legt hingegen fest, welche Personengruppen keinen Anspruch auf Leistungen der Mindestsicherung haben. Davon umfasst sind Personen, auf die das Tiroler Grundversorgungsgesetz anzuwenden ist (§3 Abs. 4 lit b TMSG). Diese Norm steht jedoch in einem Widerspruch zur Anspruchsvoraussetzung für dauerhaft niedergelassene Fremde, da auch Personen mit einer Niederlassungsbewilligung gem. §41a Abs. 10 NAG nach 5 Jahren in Österreich dauerhaft niedergelassen sind und diese gleichermaßen vom Tiroler Grundversorgungsgesetz umfasst sind. Dass für bestimmte Personengruppen nunmehr eine zwingende Anhörung der Fremdenbehörde erfolgen soll, wird ebenfalls kritisiert, da nicht ersichtlich ist, warum man den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht auch schriftlich darlegen könnte. Verabsäumt wurde leider auch, Inhaber:innen einer Karte nach § 46 NAG (und künftig § 46a NAG), welche diesen auf Basis der Urteile C-550/16 und C-279/20 des EuGH im Rahmen der sogenannten Age-Out-Judikatur innehaben, in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufzunehmen. Diesen Familienangehörigen im Sinne des Art. 23 Abs 1 der Anerkennungs-VO steht jedenfalls auch eine Gleichbehandlung bei Sozialleistungen zu (Art. 31 der VO).

Ad § 3 Abs. 4 lit. d) Hinsichtlich von Personen mit Haftstrafen wurde offenbar der unzureichende Versuch unternommen, die geltende Vollzugspraxis abzubilden. In einer vollversorgten Einrichtung (Haftanstalt) besteht aufgrund des Subsidiaritätsprinzips grundsätzlich kein Anspruch auf Lebensunterhalt. Bislang wurden Wohnkosten für Haftaufenthalte von bis zu sechs Monaten übernommen, was eine wichtige und sinnvolle Maßnahme für die Resozialisierung ist. Da üblicher Weise – insbesondere bei Ersttäter:innen - eine Entlassung nach der Hälfte oder zwei Dritteln der Strafdauer erfolgt, sollte nicht auf die Dauer der Verurteilung abgestellt werden, sondern auf die tatsächliche Haftdauer. Es wird daher empfohlen, diesen Passus in § 5 zu übertragen und dort eine Übernahme der Wohnkosten von bis zu sechs Monaten vorzusehen, wenn dadurch die Wohnung für die Zeit nach der Haftentlassung erhalten werden kann.

Ad § 5

Die Neuregelung des § 5 TMSG führt in ihrer konkreten Ausgestaltung zu erheblichen Verschlechterungen bei der Sicherung des Lebensunterhalts und wirft sowohl systematische als auch vollzugspraktische und verfassungsrechtliche Bedenken auf.

Zu Abs. 1 und 2 ist festzuhalten, dass die neue Berechnungslogik und die festgelegten Höchstsätze insgesamt zu einer deutlichen Reduktion der Leistungen führen. Dadurch entfernt sich die Mindestsicherung faktisch von einem System zur Sicherung eines menschenwürdigen Lebens und wird auf ein bloßes Existenzminimum reduziert.

Besonders gravierend wirkt sich die in Abs. 2 lit. c vorgesehene degressive Staffelung für minderjährige Personen aus, die zu erheblichen Kürzungen pro Kind führt und Mehrkindfamilien systematisch

benachteiligt. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (siehe hierzu: VfGH 12.12.19, GZ G 164, 171/2019) sowie des Kindeswohlvorrangs verfassungsrechtlich bedenklich. Zusätzlich führt die Anrechnung auch jener Kinder, die sich nicht in einer Notlage befinden, zur weiteren faktischen Absenkung der Leistungen für ihre Geschwister. Insgesamt ist zu erwarten, dass diese Regelungen Kinderarmut verstärken und insbesondere Alleinerziehende sowie Working-Poor-Haushalte überproportional belasten. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern aus armutsbetroffenen Haushalten erheblich eingeschränkt werden.

Zusammengefasst: Je mehr Kinder, umso größer wird der Verlust sein – ein Bekenntnis zur Familienfreundlichkeit sieht anders aus.

Nicht vorgesehen ist der Satz für mündige Minderjährige, die nicht mehr bei ihren Eltern, aber auch (noch) nicht in einer Krisen- oder Opferschutzeinrichtung leben. Diese kleine aber sehr vulnerable Gruppe muss wie bisher finanziell ausreichend abgesichert werden.

Die in Abs. 2 vorgesehene pauschale und gleichmäßige Aufteilung der Leistungen auf alle Haushaltsmitglieder ist grundsätzlich nachvollziehbar, bleibt jedoch in ihrer konkreten Auswirkung problematisch, da sie in Kombination mit der degressiven Ausgestaltung zu systematischen Unterdeckungen führt. Generell ist die gesamte Berechnungsstruktur der Leistungen derart komplex ausgestaltet, dass sie sowohl für den Vollzug als auch für die Betroffenen kaum nachvollziehbar ist. Dies führt zu Intransparenz, Fehleranfälligkeit und rechtlicher Unsicherheit.

Abs. 3 ist kritisch zu sehen, da die starre Aufteilung von 60 % für Lebensunterhalt und 40 % für Wohnkosten den realen Lebensverhältnissen nicht entspricht. Wohnkosten fallen zwar fix an, der Lebensunterhalt ist jedoch schon jetzt knapp kalkuliert. Eine weitere Kürzung gefährdet die Deckung grundlegender Bedürfnisse sowie die soziale und kulturelle Teilhabe.

Zudem ist die Regelung so, dass der Wohnbedarf pauschal und nicht nach tatsächlichen Kosten berechnet wird. Das kann besonders bei Kindern deren Richtsätze ohnehin schon sehr niedrig sind zu einer strukturellen Unterversorgung führen und gefährdet potenziell das Kindeswohl.

Zu Abs. 4 ist positiv hervorzuheben, dass ein erhöhter Wohnbedarf (besonderer Wohnbetrag) grundsätzlich vorgesehen ist. Gleichzeitig bestehen jedoch erhebliche Unklarheiten in der konkreten Berechnung, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung von Haushaltsgrößen und der Aufteilung von Wohnkosten. Die Regelung, wonach Personen in Wohneinheiten ohne Haushaltsgemeinschaft keinen Anspruch auf den besonderen Wohnbetrag haben (Wohngemeinschaft), ist realitätsfern und führt zu sachlich nicht gerechtfertigten Schlechterstellungen von Personen, die aus ökonomischem Zwang Wohnraum teilen.

Zu Abs. 5 ist festzuhalten, dass die vorgesehene 15%-Pauschale für Wohnnebenkosten zwar grundsätzlich geeignet wäre, die Reduktion beim Lebensunterhaltes abzufedern, jedoch im Gesetzestext unklar und widersprüchlich formuliert ist. Insbesondere bleibt offen, unter welchen Voraussetzungen diese Leistung, wie oft und an wen, tatsächlich gewährt wird, wodurch erhebliche Vollzugsprobleme und Rechtsunsicherheiten entstehen. Zudem widerspricht die Einschränkung, dass die Pauschale nur bei tatsächlichem Aufwand gebührt, ihrem Charakter als pauschale Leistung. Besonders problematisch ist der Ausschluss wohnungsloser Personen, die trotz strukturell höherer Lebenshaltungskosten – so wie es jetzt formuliert ist - keinen Zugang zu dieser Unterstützung haben.

Zu Abs. 6 und 7 wird kritisch angemerkt, dass die vorgesehene verpflichtende Direktüberweisung von Wohnleistungen an Dritte sowie die Festlegung von regionalen Höchstsätzen zusätzliche Einschränkungen für Leistungsbezieher:innen darstellen. Abs. 6 basiert implizit auf Misstrauen gegenüber den Betroffenen und Abs 7 berücksichtigt nicht ausreichend die realen Bedingungen des angespannten Wohnungsmarktes, wodurch die Gefahr besteht, dass tatsächliche Wohnkosten nicht gedeckt werden können.

Zu Abs. 8 ist festzuhalten, dass die scheinbare Erhöhung der Leistungen bei stationären Aufenthalten durch die gleichzeitige Streichung von Sonderzahlungen keine tatsächliche Verbesserung darstellt. Zudem bedarf es einer juristischen Klarstellung der Begrifflichkeit „stationäre Einrichtung“ hin zu einer „vollstationären Einrichtung“. Es ist klarzustellen, dass die Pauschale nach Abs. 5 jedenfalls zur Anwendung gelangen muss, und eine Erhöhung des „Taschengeld-Satzes“ ist notwendig.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Neuregelung des § 5 zu einer systematischen Verschlechterung der Lebenssituation von Mindestsicherungsbezieher:innen führt, insbesondere für Familien/Alleinerziehende mit mehr Kindern sowie wohnungslosen Personen. Die Kombination aus Leistungskürzungen, hoher Komplexität und unklaren Bestimmungen gefährdet sowohl die praktische Vollziehbarkeit als auch die verfassungs- und unionsrechtlich gebotene Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Es wird daher empfohlen, die Höhe der Leistungen – insbesondere für Kinder – zu überarbeiten, die Berechnungslogik zu vereinfachen und zu präzisieren sowie sicherzustellen, dass tatsächliche Bedarfe, insbesondere im Wohnbereich, realitätsgerecht und diskriminierungsfrei abgedeckt werden.

Ad § 5a

Die in § 5a vorgesehenen Zuschläge sind zwar grundsätzlich als sozialpolitisches Instrument zur Unterstützung besonders vulnerabler Gruppen – insbesondere Alleinerzieher:innen und Menschen mit Behinderungen – zu begrüßen, erweisen sich jedoch in ihrer konkreten Ausgestaltung als unzureichend und teilweise sachlich nicht gerechtfertigt. In ihrer derzeitigen Form sind die Zuschläge nicht geeignet, die durch die Reform des § 5 verursachten massiven Kürzungen im Bereich des Lebensunterhalts zu kompensieren. Insbesondere Alleinerziehende verbleiben trotz Zuschlägen in fast allen Haushaltskonstellationen mit deutlich geringeren verfügbaren Mitteln als nach der geltenden Rechtslage, während Menschen mit Behinderungen vielfach bestenfalls keine Verschlechterung erfahren, in Mehrpersonenhaushalten jedoch ebenfalls reale Einbußen hinnehmen müssen.

Kritisch hervorzuheben ist zudem die enge Anknüpfung der Zuschläge für Menschen mit Behinderungen an das Vorliegen eines Behindertenpasses gemäß § 40 BBG. Diese Voraussetzung greift zu kurz, da insbesondere Kinder und junge Menschen häufig keinen entsprechenden Nachweis verfügen, obwohl ein erhöhter Unterstützungsbedarf evident ist. Es wird daher empfohlen, alternative Anspruchsvoraussetzungen – insbesondere den Bezug erhöhter Familienbeihilfe – vorzusehen, um eine sachgerechte und diskriminierungsfreie Unterstützung sicherzustellen.

Auch die Ausgestaltung der Zuschläge für Alleinerzieher:innen weist systematische Mängel auf. Die Formulierung „bezugsberechtigte Alleinerzieher“ führt dazu, dass der Anspruch ausschließlich an die anspruchsberechtigte erwachsene Person geknüpft wird. Dies hat zur Folge, dass minderjährige Kinder in Haushalten von Alleinerziehenden, deren Eltern keinen eigenen Leistungsanspruch haben, von Zuschlägen ausgeschlossen sind. Diese Differenzierung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt und widerspricht dem Ziel, Kinderarmut wirksam zu bekämpfen. Es wird daher empfohlen, die Zuschläge

unmittelbar an das Vorhandensein minderjähriger Kinder zu knüpfen und nicht an den Status der bezugsberechtigten erwachsenen Person.

Der Wegfall der Sonderzahlungen und die Verringerung der Lebensunterhaltssätze werden durch die vorgesehenen Zuschläge nicht ausgeglichen. Insgesamt bleibt § 5a damit hinter seinem sozialpolitischen Anspruch zurück und trägt nicht ausreichend dazu bei, die durch die Reform verursachten Belastungen für besonders vulnerable Gruppen abzufedern. Es wird daher empfohlen, sowohl die Anspruchsvoraussetzungen als auch die Höhe und Zielgenauigkeit der Zuschläge grundlegend zu überarbeiten.

Ad § 5b

Die vorgesehene Deckelung der Leistungen für Haushaltsgemeinschaften ist sowohl in ihrer grundsätzlichen Konzeption als auch in ihrer konkreten Ausgestaltung kritisch zu beurteilen. In der aktuellen Formulierung erfasst die Deckelung sämtliche Geldleistungen, somit sowohl den Lebensunterhalt als auch den Wohnbedarf gemäß § 5 sowie die Zuschläge nach § 5a. Dies führt dazu, dass bereits ab der dritten volljährigen Person im Haushalt die gesetzlich vorgesehenen Leistungssätze faktisch nicht mehr zur Anwendung kommen und individuelle Ansprüche pauschal gekürzt werden. Eine derart weitreichende Begrenzung ist überschießend und geeignet, neue Notlagen zu schaffen, anstatt bestehende zu beseitigen.

Systematisch ist die Deckelung insbesondere deshalb problematisch, weil bereits durch die Konstruktion der Haushaltsgemeinschaft und die degressiven Leistungssätze nach § 5 Abs. 2 implizit Synergieeffekte unterstellt und berücksichtigt werden. Die zusätzliche Deckelung stellt somit eine doppelte Kürzung dar und führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Schlechterstellung von Personen in Haushaltsgemeinschaften gegenüber alleinstehenden Personen, was gleichheitsrechtliche Bedenken aufwirft.

Besonders kritisch ist zudem, dass auch Zuschläge gemäß § 5a – insbesondere für Alleinerziehende und Menschen mit Behinderungen – von der Deckelung umfasst sind. Dadurch wird die intendierte Schutzfunktion dieser Leistungen unterlaufen und ihre sozialpolitische Zielsetzung konterkariert. Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, gerade jene zusätzlichen Unterstützungsleistungen, die spezifische Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen adressieren sollen, einer pauschalen Obergrenze zu unterwerfen.

Auch in vollzugspraktischer Hinsicht wirft die Regelung erhebliche Fragen auf. Selbst wenn einzelne Leistungen – wie etwa besondere Wohnbedarfe oder bestimmte Kostenbestandteile – von der Deckelung ausgenommen sein sollten, bleibt unklar, wie diese Abgrenzung in der konkreten Berechnung nachvollziehbar und einheitlich umgesetzt werden soll. Dies verstärkt die bereits bestehende Komplexität des Systems und erhöht das Risiko von Fehlanwendungen sowie Intransparenz für die Betroffenen.

Insgesamt ist die Deckelung daher als gleichheitswidrig und sozialpolitisch kontraproduktiv abzulehnen. Es wird empfohlen, die Regelung ersatzlos zu streichen. Sollte daran festgehalten werden, ist zumindest sicherzustellen, dass sie ausschließlich den Lebensunterhalt betrifft und Zuschläge sowie wohnbedarfsbezogene Leistungen ausgenommen werden, um eine sachgerechte und zielgerichtete Unterstützung weiterhin zu gewährleisten. Jedenfalls ausgenommen werden müssen auch die Zuschläge gem. § 5a.

Ad § 6

§ 6 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung und übernimmt bekannte Problemlagen unverändert. Die Bestimmung widerspricht dem Ziel des TMSG, Armut zu bekämpfen und selbstbestimmtes Wohnen zu fördern, indem sie überholte Formen prekärer Wohnversorgung fortschreibt und faktisch Zuweisungen unter Sanktionsdruck ermöglicht. Gleichzeitig fehlen notwendige Qualitätsstandards, Rechtsschutzmöglichkeiten und klare Rahmenbedingungen. Da sich die Regelung in der Praxis zudem als wirkungslos erwiesen hat, wird ihre ersatzlose Streichung empfohlen.

Ad § 9

Die Umstellung von „Mindestsätzen“ auf „Höchstsätze“ wird kritisch gesehen, da sie den Fokus von der Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums hin zur Begrenzung staatlicher Leistungen verschiebt.

Ad § 14

Die Regelung des § 14 TMSG führt in zentralen Bereichen zu sachlich nicht gerechtfertigten Verschlechterungen beim Zugang zu Wohnraum (Kautionen) und weist zugleich erhebliche Unklarheiten auf. Zwar ist die grundsätzliche Möglichkeit von Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle (Abs. 1 und 2) zu begrüßen, jedoch fehlt nach wie vor eine ausreichende Konkretisierung des Begriffs „besondere Härtefälle“, was das Risiko von Verzögerungen und restriktiver Vollzugspraxis erhöht.

Zu Abs. 2 ist festzuhalten, dass der enthaltene Verweis fehlerhaft ist.

Ebenfalls kritisch sind die Änderungen in Abs. 3 lit. d zu beurteilen: Die Streichung der Kostenübernahme für die Errichtung von Bestandsverträgen stellt eine erhebliche Zugangshürde zum Wohnungsmarkt dar und ist sachlich nicht nachvollziehbar, da gerade diese Kosten für Mindestsicherungsbezieher:innen oft nicht aus eigenen Mitteln aufgebracht werden können. Gleiches gilt für die Verschlechterungen bei der Übernahme von Kautionen, die bislang ein wesentliches Instrument zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit darstellen. Die Einschränkung dieser Leistung sowie die intendierte Einführung eines „Alles-oder-Nichts“-Prinzips erscheinen gleichheitsrechtlich bedenklich und verkennen die Praxis des Wohnungsmarktes, in der Kautionen häufig nicht an fixe Monatsmieten gekoppelt sind. Es wird daher empfohlen, Kautionen weiterhin in tatsächlicher Höhe – jedenfalls bei wirtschaftlich angemessenem Wohnraum – zu übernehmen und von pauschalen Ausschlüssen abzusehen.

Ad § 15 Abs 3

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 15 Abs. 3 und Abs. 5 lit. e bringen punktuelle Verbesserungen, bleiben jedoch insgesamt widersprüchlich und teilweise rechtlich problematisch ausgestaltet.

Zu § 15 Abs. 3 ist die Anhebung der Freibeträge für Erwerbseinkommen auf 35 v.H. des Ausgangsbetrages sowie die Ausweitung auf bestimmte Personengruppen grundsätzlich zu begrüßen, da damit Erwerbsanreize gestärkt werden. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die Berücksichtigung erwerbstätiger Alleinerzieher:innen mit Kindern bis zum Ende des Pflichtschulalters

sowie die Einführung eines befristeten Einstiegsfreibetrags bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während des Leistungsbezugs (lit. b).

Gleichzeitig weist die Regelung jedoch erhebliche Unschärfen und Einschränkungen auf: Die Anknüpfung an einen Behindertenpass gemäß § 40 BBG ist zu eng gefasst und erschwert insbesondere für chronisch kranke Personen sowie Kinder ohne entsprechenden Nachweis den Zugang zu Freibeträgen; hier wären alternative Anknüpfungspunkte, etwa der Bezug erhöhter Familienbeihilfe, sachgerechter. Auch der Begriff des „vorgerückten Alters“ ist nicht determiniert und führt bereits in der Praxis zu Vollzugsproblemen, weshalb eine klare gesetzliche Festlegung erforderlich ist – in Anlehnung an die Arbeitsmarktpolitik ab 55 Jahren.

Problematisch ist zudem die Einschränkung des Freibetrags für Alleinerzieher:innen auf die Betreuung von Kindern bis zum Ende der Pflichtschulzeit. Der Freibetrag muss nämlich auch bei Kindern mit Behinderungen über die Pflichtschulzeit hinaus gelten.

Zu § 15 Abs. 5 lit. e ist die Erhöhung des Freibetrags für Ersparnisse grundsätzlich positiv zu bewerten, wenngleich die Höhe weiterhin als unzureichend erscheint, insbesondere für Alleinerziehende und Personen mit Betreuungspflichten, denen der Aufbau nachhaltiger Rücklagen erschwert bleibt. Kritisch zu beurteilen ist jedoch die Einführung des Begriffs der „untypischen Schenkung“. Dieser ist weder rechtlich klar definiert noch in seiner praktischen Anwendung hinreichend determiniert und birgt daher erhebliche Risiken für Rechtsunsicherheit, behördliche Willkür und einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Es wird daher empfohlen, die Anspruchsvoraussetzungen für Freibeträge breiter und klarer zu fassen, insbesondere auf alternative Nachweise für Behinderungen abzustellen, unbestimmte Begriffe zu präzisieren, die Regelung für Alleinerziehende realitätsnäher auszugestalten sowie den Begriff der „untypischen Schenkung“ ersatzlos zu streichen oder zumindest klar zu definieren.

Ad § 15 Abs 7

Im SHGG gibt es eine wesentlich längere Zeitspanne für die Schonung des Wohnvermögens (3 Jahre) – diese Regelung liegt deutlich darunter.

Ad § 18

Die vorgeschlagenen Änderungen zu § 18 TMSG sind sowohl systematisch als auch rechtlich kritisch zu beurteilen.

Zu Abs. 2 ist festzuhalten, dass die vorgesehene Berücksichtigung von Einkommen innerhalb von Lebensgemeinschaften faktisch Unterhaltspflichten zwischen Lebensgefährte:innen konstruiert, die zivilrechtlich nicht bestehen und auch nicht durchsetzbar sind. Damit wird bestehende höchstgerichtliche Rechtsprechung unterlaufen und ein Spannungsverhältnis zum Gleichheitssatz gemäß Art. 7 B-VG geschaffen. Die Regelung führt zu sachlich nicht gerechtfertigten Ergebnissen in der Leistungsberechnung und ist insbesondere geeignet, Frauen* strukturell zu benachteiligen, da sie häufiger von ökonomischer Abhängigkeit innerhalb von Lebensgemeinschaften betroffen sind.

Zu ehem. Abs. 3 ist die ersatzlose Streichung abzulehnen. Die bisherige Regelung bietet einen ausjudizierten und praxistauglichen Rahmen für den Umgang mit einmaligen und unregelmäßigen Einkünften ohne Rechtsanspruch und ermöglicht sowohl den Behörden als auch den Betroffenen eine transparente und nachvollziehbare Handhabung. Ihre Abschaffung würde den notwendigen

Handlungsspielraum zur Bewältigung kurzfristiger finanzieller Belastungen einschränken und das Risiko zusätzlicher Notlagen erhöhen.

Insgesamt führen die vorgeschlagenen Änderungen zu einer Verschlechterung der Rechtsklarheit und zu potenziell gleichheitswidrigen Ergebnissen. Es wird daher empfohlen, an der bestehenden Regelung des Abs. 3 festzuhalten und die Konstruktion faktischer Unterhaltsverhältnisse in Abs. 2 zu überdenken.

Ad § 19

Die vorgeschlagenen Änderungen zu § 19 TMSG führen zu einer erheblichen Verschärfung der Sanktionsmechanismen und sind sowohl in ihrer konkreten Ausgestaltung als auch in ihrer grundsätzlichen Zielrichtung kritisch zu beurteilen.

Zu § 19 Abs. 1 (Kürzung von Lebensunterhalt und Wohnbedarf):

Die Ausweitung der Kürzungsmöglichkeiten auf sämtliche Leistungen nach § 5, insbesondere auch auf den Wohnbedarf, ist entschieden abzulehnen. Eine Kürzung von Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs führt in der Praxis unmittelbar zu Mietrückständen, Delogierungen und im Extremfall zu Wohnungslosigkeit und steht damit im klaren Widerspruch zum Ziel der Mindestsicherung, Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen. Bereits die erste Kürzungsstufe von 30 % stellt einen unverhältnismäßig starken Eingriff dar, der – auch bei geringfügigen Pflichtverletzungen – existenzgefährdende Auswirkungen haben kann. Die vorgesehene stufenweise Eskalation bis hin zur vollständigen Einstellung der Leistungen verschärft Notlagen systematisch, anstatt zu deren Behebung beizutragen, und ist als ungeeignetes Mittel zur Verhaltenssteuerung zu bewerten. Es fehlen zudem klare gesetzliche Vorgaben, woran sich die Höhe der Kürzung konkret bemisst (etwa Ausgangsbetrag, individueller Anspruch oder tatsächlicher Leistungsbezug), was zu erheblicher Intransparenz und Vollzugsunsicherheit führt.

Zu § 19 Abs. 1 lit. a und d:

Die Beurteilung, ob eine Notlage „vorsätzlich oder grob fahrlässig“ herbeigeführt wurde, ist in der Praxis mit erheblicher Unsicherheit verbunden und führt regelmäßig zu uneinheitlicher und potenziell willkürlicher Vollzugspraxis. Ebenso ist bei der Beurteilung der Arbeitsbereitschaft die individuelle Lebenssituation – insbesondere bei Personen mit Betreuungspflichten – stärker zu berücksichtigen. Pauschale Annahmen über Erwerbsfähigkeit und Arbeitsaufnahme verkennen die tatsächlichen Lebensrealitäten, insbesondere von Alleinerziehenden, und führen zu sachlich nicht gerechtfertigten Sanktionen.

Zu § 19 Abs. 1 lit. g und h:

Die Erbringung von Erfolgsnachweisen für Deutsch- und Wertekursen ist für Personen mit fehlender oder unzureichender Schulbildung auch bei hoher Lernmotivation und -dauer oftmals nicht möglich, da deren besondere Bedürfnisse im Prüfungsdesign – insbesondere bei den schriftlichen Prüfungsteilen – nicht berücksichtigt werden. Bildungsbenachteiligung kann somit zur vollständigen Einstellung existenzsichernder Leistungen und zu einer massiven Verschärfung der Notlage führen. Es wird deshalb empfohlen, Personen mit fehlender oder unzureichender Schulbildung von der Pflicht zur Erbringung von Erfolgsnachweisen für Deutsch- und Wertekurse auszunehmen und die Bestimmung dahingehend zu präzisieren.

Weiters sollte berücksichtigt werden, dass Personen mit Kinderbetreuungspflichten – in der Praxis mehrheitlich Frauen – häufig lange auf Deutschkurse mit geeigneter Kinderbetreuung warten müssen und sich ihr Lernprozess dadurch erheblich verzögern kann. Es sollte deshalb festgehalten werden, dass in diesen Fällen auf Sanktionen verzichtet wird.

Zu § 19 Abs. 1 lit. i (zweckwidrige Verwendung):

Der neu eingeführte Kürzungstatbestand der „zweckwidrigen Verwendung“ ist in seiner aktuellen Form völlig unbestimmt und daher abzulehnen. Es fehlt jede gesetzliche Konkretisierung, welche Verhaltensweisen darunter zu subsumieren sind. Dies eröffnet einen erheblichen Interpretationsspielraum und birgt die Gefahr einer uneinheitlichen und willkürlichen Vollzugspraxis. Darüber hinaus stellt eine nachträgliche Kontrolle individueller Konsumentscheidungen einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Leistungsbezieher:innen dar und widerspricht dem Grundsatz, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts grundsätzlich pauschal und ohne detaillierte Zweckbindung gewährt werden. Zudem stehen bereits mildere und geeignetere Mittel zur Verfügung, wie etwa die Gewährung von Sachleistungen oder Direktzahlungen an Dritte.

Sollte es sich bei dieser Formulierung darum gehen, dass die Zweckwidmung an den Unterschiedlichen Arten der Unterstützungen (Lebensbedarf, Wohnen, Krankheit) gebunden ist, so bedarf es einer taxativen Aufzählung der zweckgewidmeten Unterstützungen.

Zur Ausgestaltung der Kürzungsstufen (Abs. 1 zweiter Satz):

Die gesetzlich festgelegten Kürzungsstufen (30 %, 50 %, 75 % bis hin zur vollständigen Einstellung) sind in ihrer Höhe und Konsequenz überschießend. Eine vollständige Einstellung existenzsichernder Leistungen ist aus sozialpolitischer Sicht abzulehnen, da sie zwangsläufig zu einer massiven Verschärfung der Notlage führt. Die Regelung berücksichtigt zudem nicht ausreichend die Qualität und Schwere der Pflichtverletzung. Es wird empfohlen, anstelle einer starren Eskalationslogik eine Kann-Bestimmung mit klar definierten, schwerwiegenden Pflichtverletzungen sowie einer zeitlichen Begrenzung vorzusehen, um den Vollzugsbehörden einen angemessenen Entscheidungsspielraum einzuräumen und dauerhafte Ausschlüsse zu vermeiden.

Zu § 19 Abs. 2 (Auswirkungen auf Haushaltsgemeinschaften):

Die Bestimmung, wonach Kürzungen andere im Haushalt lebende Personen nicht beeinträchtigen dürfen, ist in der vorgesehenen Systematik praktisch nicht umsetzbar. Aufgrund der in § 5 vorgesehenen gemeinsamen Berechnungslogik sowie der Deckelungsregelungen ist davon auszugehen, dass Kürzungen eines individuellen Anspruchs faktisch immer Auswirkungen auf die Gesamtleistung des Haushalts haben. Insbesondere Kinder und andere vulnerable Haushaltsmitglieder sind dadurch mittelbar betroffen, was dem intendierten Schutz widerspricht. Es besteht die Gefahr gleichheitswidriger Effekte, da Haushalte unterschiedlich stark von Kürzungen betroffen sein können. Um tatsächliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, wird empfohlen, insbesondere den Wohnbedarf von Kürzungen auszunehmen und die Berechnungslogik klar und nachvollziehbar zu regeln.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgesehenen Verschärfungen des § 19 zu einer systematischen Verschlechterung der Lebenssituation von Leistungsbezieher:innen führen, ohne einen geeigneten Beitrag zur Behebung von Notlagen zu leisten. Vielmehr drohen existenzgefährdende Situationen bis hin zu Wohnungslosigkeit sowie eine Zunahme von Rechtsunsicherheit und Vollzugsproblemen. Es wird daher empfohlen, die Ausweitung der Kürzungstatbestände – insbesondere auf den Wohnbedarf –, die starren Kürzungsstufen sowie den unbestimmten Tatbestand der „zweckwidrigen Verwendung“ zu überarbeiten bzw. zu streichen und stattdessen auf verhältnismäßige, klar definierte und sozialpolitisch zielführende Maßnahmen zurückzugreifen.

Bündnis gegen Armut und Wohnungsnot

Das Bündnis gegen Armut & Wohnungsnot ist ein Tiroler Zusammenschluss von über 300 Einrichtungen, Institutionen und Dachverbänden aus den Bereichen Soziales, Arbeit, Gesundheit, Bildung, Religion und mehr. Die Mitglieder vereint eine breite, überparteiliche Solidarität mit armutsbetroffenen Menschen. Zu gegebenen Anlässen sehen wir es als erforderlich an, Stellung für armutsbetroffene Menschen in Tirol und Österreich zu beziehen. Damit zeigen wir Haltung.

Dachverbände, Interessensvertretungen und ähnliches

ÖGB Tirol, Landesvorsitzender Sonja Föger-Kalchschmied
Evangelische Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol
Volkshilfe Tirol
arbeit plus - soziale Unternehmen Tirol
aut. architektur und tirol
argeSODiT (Arbeitsgemeinschaft der sozialen Dienstleistungsanbieter für Menschen mit Behinderungen, Lernschwierigkeiten und psychischen Beeinträchtigungen in Tirol)
Die Armutskonferenz Österreich
Katholische Aktion, Diözese Innsbruck
Katholischer Familienverband Tirol
Katholische Frauenbewegung Tirol
obds - Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit

BAWO - Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe Österreich (Obfrau Elisabeth Hammer)
POJAT - Plattform Offene Jugendarbeit Tirol
Tiroler Integrationsforum
Initiative Menschen-Recht
DTKJ (Dachverband der Tiroler Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen)
FIAN Österreich
SPAK Tirol (alle vertretenen Einrichtungen sind unten separat genannt)
So sind wir nicht – Vernetzungsplattform zum Thema Flucht
Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfe
Die Termiten - Plattform für kritische Sozialarbeit in Tirol
Josefikreis der Arbeiterkammer Tirol mit Verena Steinlechner-Graziadei als Koordinatorin (insgesamt 56 Einrichtungen Tirols in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales vertreten – tlw. einzeln bereits genannt)

Einrichtungen und Institutionen

AIDS-Hilfe Tirol
AEP - Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft
Aktion Leben Tirol
AMB – Verein Angehöriger von Menschen mit Behinderung
arbas - Arbeitsassistentin Tirol
Arche Tirol
AufBauWerk
Autistenhilfe Tirol
Blinden- und Sehbehindertenverband Tirol
Chill Out, DOWAS
Diakonie Flüchtlingsdienst
Diakoniewerk Soziale Dienstleistungen GmbH
Die Eule
Don Bosco Einrichtungen
DOWAS
Emmaus
Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B.
Innsbruck-Christuskirche
Evangelische Pfarrgemeinde Innsbruck - Auferstehungskirche
EVITA Frauen- und Mädchenberatungsstelle
FLUCHTpunkt
Frauen aus allen Ländern
Frauen im Brennpunkt
Frauenhaus Tirol
Frauenreferat der Diözese Innsbruck
Heilpädagogische Familien gGmbH
Heinz Schoibl, Helix - Sozialforschung und Beratung, Salzburg
Ho & Ruck
IBBA gGmbH
IBUS - Innsbrucker Beratung und Unterstützung für Sexarbeiterinnen
Initiative Frauen helfen Frauen
InnHouse
Innovia gem. GmbH
ISD Alexihaus
Johanniter Tirol
Jugendwohnstart
Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol
KIZ - Kriseninterventionszentrum
Lebenshilfe Tirol
lilawohnt
LL Immo - Leiter Luis KG, die unabhängige Immobilienberatung (u.a. Studienautor zu leistbarem Wohnen in Tirol)

Männerberatung Mannsbilder
MoHi Tirol - Mobiler Hilfsdienst
Neustart Tirol
Nestwärme Tirol
Netzwerk St. Josef
Nutzervertretung Tirol
ÖRK Landesverband Tirol
ÖZIV Landesverband Tirol
Plattform Bleiberecht
Plattform Asyl für Menschenrecht
pro mente Tirol
Psychosozialer Pflegedienst Tirol
Rettet das Kind Tirol
Schuldenberatung Tirol
slw Soziale Dienste GmbH
Sozialberatung der tirol-Kliniken
start pro mente gem.GmbH
Suchtberatung Tirol
sucht.hilfe BIN
Teestube Schwaz
Tiroler Arbeitskreis für integrative Entwicklung (TAFIE)
Tiroler Kinder und Jugend GmbH
UK unterwegs
unicum:mensch
Verein Frauen gegen Vergewaltigung
Verein für Obdachlose
Verein Gemeinwohl-Ökonomie Tirol
Verein Rechtsladen Tirol
Verein WAMS
VertretungsNetz Tirol
Vianova Austria
Vinzenzgemeinschaften Tirol
W.I.R. – gGmbH
yo!vita
ZeMit - Zentrum für MigrantInnen in Tirol
ZeSa – Zentrum für Soziale Arbeit und Soziale Dienstleistungen
Z6 - Zentrum für Jugendarbeit
Max Preglau, Universität Innsbruck (u.a. Vertreter des Arbeitskreises gender, care and social justice)
Alexandra Weiss, Universität Innsbruck (u.a. diverse Veröffentlichungen im Bereich Sozialpolitik)
Karl Weber, Universität Innsbruck (u.a. Mitautor der Studie zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention, Expertisen für die AK zum Thema leistbares Wohnen)